**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben BTE RNA FGL 26.26 Markranstädt**

**Gz.: 32-0522/1486/3-2023**

Vom 31. August 2023

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 20. Februar 2023 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben BTE RNA FGL 26.26 Markranstädt mit dem Neubau einer Gasleitung DN 300 auf einer Länge von 1550 m fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Einhaltung des Standes der Technik die Auswechselung der in den 1940er-Jahren in Betrieb genommenen Hochdruckgasleitung FGL 26.26 nördlich von Markranstädt auf einer Länge von 1550 m. Dabei wird die neue Gasleitung in einem maximalen Abstand von 250 m zur bestehenden Altleitung überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Fläche geführt und quert die Bundesstraße B 186 in geschlossener Bauweise auf einer Länge von 30 m. Die alte Gasleitung verbleibt verschlossen im Boden.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die punktuelle und unerhebliche Größe und Ausgestaltung der Maßnahme,

- die Reversibilität und geringe Dauer der baubedingten Auswirkungen,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit,

 die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,

- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Dresden, 31. August 2023

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung